

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 


20.04.2023

Versand via Email @fragdenstaat.de)

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 02.04.2023

Bescheid

Sehr geehrte 

1. Auf Ihren Antrag vom 02.04.2023 teile ich Ihnen mit, dass in der von Hessen eingeleiteten Abstimmung in der Sondersitzung des Unterausschusses der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zum Thema „Containern“ Schleswig-Holstein keine Zustimmung zu den RiStBV-Ergänzungsvorschlägen aus Hamburg und Berlin erklärt hat.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 02.04.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin baten Sie um die Zurverfügungstellung der schriftlichen Rückmeldung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein zum strafrechtlichen Umgang mit dem sog. „Containern“ an den dafür zuständigen Landesausschuss. Sollte keine schriftliche Rückmeldung vorhanden sein, baten Sie darum mitzuteilen, ob das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein dem Vorschlag Hamburgs zugestimmt hat.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 02.04.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Sie baten um Übersendung der schriftlichen Rückmeldung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein zum strafrechtlichen Umgang mit dem sog. „Containern“ an den dafür zuständigen Landesausschuss. Als Ergebnis einer Auslegung dieses Informationsbegehrens ist davon auszugehen, dass sich das Informationsbegehren auf die Mitteilung des Abstimmungsverhaltens Schleswig-Holsteins in der von Hessen eingeleiteten Abstimmung in der Sondersitzung des Unterausschusses der

Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zum Thema „Containern“ bezieht. Schleswig-Holstein hat keine Zustimmung zu den RiStBV-Ergänzungsvorschlägen aus Hamburg und Berlin erklärt. Aufgrund der für eine Änderung erforderlichen Einstimmigkeit ist der Vorschlag im Ergebnis abgelehnt worden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

